

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

Allgemeines Criminalrecht für die Preußischen Staaten

Criminal-Ordnung

Berlin, 1806

Siebenter Titel. Von dem Contumazial-Verfahren gegen flüchtige und
abwesende Verbrecher

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-5075

Siebenter Titel.

Von dem Contumazial-Verfahren gegen flüchtige und abwesende Ver- brecher.

§. 577.

Steht die Gewißheit der That gehörig fest, und sind gegen eine bestimmte Person solche Anzeigen vorhanden, welche nach §. 208. u. f. die Verhaftung begründen; so soll, wenn der Beschuldigte entwichen ist, und durch die gesetzlichen Mittel nicht zum Verhöre gestellt werden kann, mit Ediktal-Citation, und beim Ausbleiben mit Untersuchung und Erkenntniß in contumaciam in folgenden Fällen verfahren werden:

- In welchen Fällen die Ediktal-Citation zulässig ist.
- 1) wenn die Gesetze ausdrücklich vorschreiben, welche Strafe gegen einen Verbrecher vollstreckt werden soll, der sich durch die Flucht der ordentlichen Strafe entzogen hat. Dies ist der Fall
 - bei dem Verbrechen des Hochverrathes;
 - bei der Landesverratherei der ersten Klasse;
 - bei dem Privat-Duelle, und

bei dem betrüglischen und muthwilligen Bankerut, es mag der Schuldner des halb rechtliche *indicia communia*, oder besondere hier statt findende gesetzliche Vermuthungen gegen sich haben.

- 2) Bei Verbrechen, deren ordentliche Strafe ganz oder zum Theil auch gegen den Abwesenden vollstreckt werden kann, und die, insofern diese Vollziehung statt findet, nicht in einem solchen Uebel bestehet, welches schon eine natürliche Folge des Austretens allein, entweder überhaupt, oder wenigstens während der Dauer der Abwesenheit seyn würde, mithin, wenn folgende Strafen allein die ordentlichen Strafen sind, oder einen Theil derselben ausmachen:

Verlust aller Standesrechte und Würden oder Ehrenstellen, und der bürgerlichen Ehre und aller Würden, nebst dessen öffentlicher Bekanntmachung; ingleichen

Confiskation gewisser Vermögensstücke, und Geldstrafen, jedoch nur in Fällen, da der Verbrecher Vermögen zurückgelassen hat.

§. 578.

In allen übrigen Fällen hingegen, wo das Gesetz Leibes- oder Lebensstrafe, Verbannung aus dem Aufenthalts-Orte, Verlust wirklicher

Ämter, des Adels, der kaufmännischen Rechte, des Bürgerrechts, des Gewerbes, und des Schutzes eines Juden bestimmt, bedarf es keines Erkenntnisses gegen den flüchtigen Verbrecher, mithin auch keiner Ediktal-Citation.

§. 579.

Bei eintretender Nothwendigkeit eines Contumazial-Verfahrens ist in Absicht der Form ^{Form der Ediktal-Citation.} folgendes zu beobachten:

Es wird zuvörderst der flüchtig gewordene Verbrecher durch Ediktalien zu seiner Verantwortung vorgeladen, wozu der Termin auf drei Monate, vom Tage des erfolgenden Aushanges angerechnet, hinauszusetzen ist.

Nur, wenn der letzte bekannte Aufenthalt über fünfzig Meilen von dem Orte, wo das vorladende Gericht seinen Sitz hat, entlegen ist, wird der Termin auf sechs Monate bestimmt.

Die Bekanntmachung dieser Ediktal-Citation geschieht durch ein immer nur einfach auszufertigendes Proklama, welches an ordentlicher Gerichtsstelle desjenigen Gerichts, das die Vorladung verordnet, anzuschlagen ist.

Außerdem wird diese Citation zu drei verschiedenenmalen in die Intelligenzblätter der Provinz eingerückt, wo sich das vorladende Gericht befindet, und wenn aus den Akten zu ersehen ist, in welche königliche oder fremde Provinz sich der Angeschuldigte wahrscheinlich begeben hat, oder wo sein letzter bekannter Aufent-

halt gewesen ist, auch gleichmäßig in die dortigen Intelligenzblätter.

Sind in dem fremden Lande keine Intelligenzblätter im Gebrauch; so treten die dortigen Zeitungen an deren Stelle.

Bei Veranstaltung dieser Bekanntmachung der Ediktal-Citation muß das Gericht dafür sorgen, daß die Einrückung so geschehe, damit die dritte Insertion wenigstens vier Wochen vor dem Termine erfolge, und gegen dessen Eintritt alle drei Blätter, worin die Citation enthalten ist, zu den Akten kommen. Sind aber bei Bekanntmachung der Ediktal-Citation Mängel vorgegangen; so müssen sie so weit gehoben werden, als es zur Ergänzung der Legalität nach der allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 7. §. 47. a. und 47. b. erforderlich ist.

§. 580.

Die Vorladung selbst ergeht ohne Unterschied der Fälle unter der Warnung:

daß beim Ausbleiben mit der Untersuchung und Beweisaufnahme in contumaciam verfahren werden, der Vorgeladene seiner etwaigen Einwendungen gegen Zeugen und Dokumente, wie auch aller sich nicht etwa von selbst ergebenden Verteidigungsgründe, verlustig gehen, demnächst nach Ausmittelung der angeschuldigten Verbrechen auf die gesetzliche Strafe erkannt, und das Urtheil in sein zurückgelassenes

Vermögen und sonst, so viel es geschehen kann, sofort, an seiner Person aber, sobald man seiner habhaft würde, vollstreckt werden solle.

§. 581.

Dieser Verordnung gemäß, muß auch die Untersuchung gegen den ausbleibenden Angeschuldigten in contumaciam vor sich gehen und abgeschlossen werden.

Weiteres Verfahren gegen den Ausgebliebenen.

Ihm ist jedoch, wenn die Sache so weit gediehen ist, noch ein Vertheidiger von Amteswegen zuzuordnen, welcher nach Lage der Akten die nöthigen Anträge wegen Vervollständigung der Untersuchung oder Aufnahme der zur Vertheidigung des Angeklagten vorzuschlagenden Beweismittel zu machen, in deren Entstehung aber aus denselben eine Vertheidigungsschrift anzufertigen und einzureichen hat. Uebrigens bedarf es auch von Seiten des etwa aufgetretenen Denunzianten keiner Ableistung des sonst bei Ediktal-Citationen in Civil-Prozessen nach Vorschrift der allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 7. §. 16. erforderlichen Eides.

§. 582.

Das hiernächst abzufassende Contumazial-Urtel wird statt der Zufertigung an den Angeschuldigten durch öffentliche Bekanntmachung publicirt. Ist nur von Geldstrafen oder Confiskation eines Theils des Vermögens die Rede ist; so wird das Urtel mit beigefügter Vermerkung:

Öffentliche Bekanntmachung des Contumazial-Urtels.

daß nach Ablauf der zu bestimmenden Restitutionsfrist die Strafe vollzogen werden solle,

vier Wochen hindurch an gewöhnlicher Gerichtsstelle des Gerichts, welches die Vorladung verfügt hat, ausgehängt.

In den übrigen Fällen geschieht die einmalige Einrückung des Urteils in Absicht des Inhaltes und der gedachten Verwarnung in die drei öffentlichen Anzeigen, worin die Ediktal-Citation inserirt worden.

§. 583.

Restitutions-
frist.

Wenn in dem Contumazial-Urteil auf Geldstrafe oder auf Confiskation eines Theils des Vermögens erkannt ist; so dauert die Restitutionsfrist zehn Tage lang, und zwar vom Tage der Reflexion des Aushanges angerechnet.

Ist aber auf eine andere Strafe erkannt worden; so bleibt die Restitutionsfrist innerhalb vier Wochen offen, welche vom Tage der Insertion in die Intelligenzblätter der Provinz, worin das vorladende Gericht seinen Sitz hat, zu berechnen sind.

§. 584.

Erst nach Ablauf der zulässigen Restitutionsfrist wird zur Vollstreckung der erkannten Strafe geschritten.

Sollte inzwischen der Angeschuldigte nach schon abgelaufener Frist, jedoch noch vor der wirklichen Vollstreckung des Urteils, sich zur
Ver.

Verantwortung einstellen, oder zur Haft gebracht werden; so soll ihm auf sein Ansuchen die Restitution annoch angedeihen, wenn er auch keine erhebliche Hindernisse, warum er der Vorladung nicht Folge geleistet, bescheinigen könnte. Alsdann findet dasjenige weitere Verfahren statt, welches die allgemeine Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 35. §. 54. in einem ähnlichen Falle vorschreibt.

§. 585.

Meldet sich der Angeschuldigte erst nach vollstreckter Strafe, oder wird er erst alsdann zur Haft gebracht; so muß die Untersuchung gegen ihn von neuem vorgenommen werden, und dem Urtheile des erkennenden Richters bleibt überlassen, zu bestimmen, ob die ordentliche Strafe des Verbrechens nunmehr an dem Verbrecher zu vollstrecken sey, oder ob und wieviel er durch die in contumaciam erkannte Strafe davon abgehüßt habe, oder ob die letztere gänzlich aufzuheben sey; welches jederzeit geschehen muß, wenn auf eine völlige Freisprechung zu erkennen ist.

Verfahren, wenn der Angeschuldigte sich nach vollstreckter Strafe meldet.

§. 586.

Wenn schon vor Abfassung des Contumazial-Urtheils der auswärtige Aufenthalt des Verbrechers zuverlässig bekannt wird, die Arretirung und Auslieferung desselben aber nicht statt findet; so muß die Vorschrift der allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 36. §. 52. be-

E r
Criminal-Recht I.

folgt werden; wobei das Gericht dasjenige von Amtswegen zu besorgen hat, was daselbst dem Ertrahenten überlassen ist.

§. 587.

Verhalten
d. s. Richters,
wenn kein
Contumazial-
Verfahren
zulässig ist.

In den Fällen hingegen, wo nach §. 578. gegen einen flüchtigen Verbrecher kein Contumazial-Verfahren zulässig ist, liegt dem Richter bloß ob, zu Vermeidung der durch Verlauf der Zeit zu besorgenden Verdunkelungen vorläufig so viel als möglich alles, was zur Ueberführung dienen kann, zu den Akten zu bringen, welche alsdann bis zur Habhaftwerdung des Verbrechers zu reponiren sind.

Ist wirklich ein rechtlicher Verdacht vorhanden; so stehet dem Richter frei, die durch die vorläufige Untersuchung und Feststellung des Thatbestandes verursachten Kosten aus dem zurückgebliebenen Vermögen des Angeeschuldigten einzuziehen.

Dem etwa vorhandenen Beschädigten aber bleibt auch hier, so wie immer unbenommen, wenn es ihm der Mühe zu lohnen scheint, im Wege des Civil-Prozesses auf Entschädigung zu klagen, in welchem Falle wegen der Vorladung und des weiteren Verfahrens eben das statt findet, was die allgemeine Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 7. für den Fall verordnet, wenn gegen einen Abwesenden geklagt wird, an welchen in Person die Citation nicht insinuirt werden kann.